

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Hochstadt 1903 e. V.

Name, Sitz, Zweck und Ziel des Vereins

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Hochstadt 1903 e. V.“

Sitz des Vereins ist in Maintal – Stadtteil Hochstadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Registergericht in Hanau eingetragen.

Der Verein kann die Mitgliedschaft in Dachverbänden erwerben wenn dies dem Vereinszweck dienlich ist.

§ 2 - Zweck und Ziele

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Obstbaus und der Garten- und Landschaftspflege. Die Bestrebungen, das Stadt- und Landschaftsbild zu verschönern, sind zu unterstützen.

Der Verein kann zur Erfüllung dieser Aufgabe auch Obstbau- und Kleingartenanlagen betreiben.

Hierzu bedarf es der Aktivierung und Zusammenfassung aller an diesen Zielen interessierten Personen als Mitglieder des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, unverhältnismäßig begünstigt werden.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, einerlei in welchem Ausmaße sie sich mit Obst- und Gartenbau befasst.

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft erwerben. Sie zahlen 50 % des gültigem Beitrags.

Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn Familienmitglieder oder Mitglieder aus der Lebensgemeinschaft eines Vereinsmitgliedes dem Verein beitreten. Sie sind vollwertige Mitglieder und können auch in den Vorstand gewählt werden. Eine Bindung der Mitgliedschaft mit dem Wohnsitz in Maintal besteht nicht.

Unter besonderen Voraussetzungen können auch juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben; die Bestimmungen der §§ 11 – 14 gelten dann nur für den Bereich, der keine natürliche Person voraussetzt.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre dem Verein angehört.

Wer 30 Jahre Mitglied ist und 10 Jahre verdienstvolle Vereinsarbeit geleistet hat kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied endet mit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres die Beitragspflicht..

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt (siehe § 6), durch Ausschluss (siehe § 7), im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung.

§ 6 – Austritt

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand 4 Wochen vor Jahresende vorliegen.

§ 7 – Ausschluss

Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mit der Begründung mitzuteilen. Der/Die Betroffene ist berechtigt gegen den Ausschluss schriftlich binnen eines Monats beim Ältestenrat Einspruch zu erheben. Dieser wird gemeinsam mit dem Vorstand eine Entscheidung treffen; kommt ein Konsens nicht zu Stande entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 8 – Pflichten des Mitglieds

Durch den Beitritt zum Verein erkennt das Mitglied dessen Satzung sowie die bis zum Eintritt ergangenen Beschlüsse, Anordnungen, Richtlinien und Vereinbarungen als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Vereinsziele sowie zur ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Vereins.

§ 9 – Beitrag

Von dem Mitglied wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er wird in der Regel jährlich erhoben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Vorstand eine Aussetzung der Beitragszahlung beschließen, er hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen noch gegeben sind.

Organe des Vereins

§ 10 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 11 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder – ggfs. auch die Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder; die Entlastung des Vorstandes; die Entgegennahme von Berichten, die Wahl der weiteren Vereinsorgane (Ältestenrat, Kassenprüfer, Beisitzer); die Beschlussfassung zu bedeutenden Investitionen und der evtl. damit verbundenen Verbindlichkeiten; die Beschlussfassung zur Vereinsauflösung und damit verbunden auch die Verwendung des Vereinsvermögens (wenn von der Regelung nach § 16 abgewichen werden soll). Sie entscheidet auch in Streitfällen zur Mitgliedschaft. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung auch über weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder nach gesetzlichen Vorschriften ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt (es genügt dabei die Unterschrift als gemeinsamen Antrag). Eine Mitgliederversammlung kann auch dann durch den Vorstand einberufen werden, wenn dazu entsprechende Gründe vorliegen..

Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannt Anschrift des Mitgliedes gerichtet war

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin beantragt. Die Ergänzung ist dann der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge über die Änderung der Satzung, der Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder oder über die Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zugehen; sie können sonst erst in einer nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

Für Satzungsänderungen oder dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Eine bevollmächtigte Stimmabgabe ist nicht vorgesehen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 – Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/In, dem/der Schriftführer/In. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden; eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied gewählt.

Der Vorstand wird durch Beisitzer/Innen ergänzt. Für je 25 Vereinsmitglieder können Beisitzer/Innen gewählt werden, deren Gesamtzahl soll aber 10 Personen nicht übersteigen. Die Wahl erfolgt für jeweils ein Jahr.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, sie kann auf Antrag der Mehrheit der erschienen Mitglieder auch durch Handaufheben erfolgen.

§ 13 – Alterspräsident und Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Alterspräsidenten für die Dauer von zwei Jahren. Ihm obliegt es, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen und die Wahl der/des 1. Vorsitzenden zu leiten.

Dem Alterspräsidenten zugeordnet ist der Ältestenrat. Er besteht aus bis zu vier älteren Vereinsmitgliedern, er gehört dem Vorstand an.

Seine Aufgabe ist es, Entscheidungen nach § 7 herbeizuführen, aufgetretene Unstimmigkeiten innerhalb des Vereines und Beschwerdeanträge von Mitgliedern zu behandeln und eine Schlichtung herbeizuführen. Anträge dazu können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Der Ältestenrat kann Ehrungsvorschläge unterbreiten, Mitglieder des Ältestenrates vertreten den Verein bei Gratulationen, Trauerfällen etc.

§ 14 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine/n neuen Kassenprüfer/In für jeweils zwei Jahre so das immer zwei Prüfer die finanziellen Vereinsgeschäfte überprüfen und in der nächsten Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten. Sie dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein und gehören dem Vorstand auch nicht an.

Sonstige Bestimmungen

§ 15 – Kleingärten

Die zum Verein gehörenden Kleingärten geben sich eine Gartenordnung, die die Rechte und Pflichten innerhalb der Kleingärten regelt. Diese Ordnung darf nicht von den Vereinszielen abweichen. Die Gartenordnung kann nur mit der Mehrheit der Pächter geändert werden. Weitreichende Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Pächter eines Kleingartens kann nur ein Vereinsmitglied werden.

§ 16 – Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Maintal oder deren Rechtsnachfolge mit der Bedingung, die vorhandenen Vermögensteile der Bürgerstiftung oder deren Rechtsnachfolger zuzuführen.

